

Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten der BNetzA

A. Fragestellung

Seit August 2011 bestimmt § 4 Abs. 1 BNetzAG, dass eine Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten der BNetzA nur noch einmalig zulässig ist. Welche Auswirkungen hat dies auf die anstehende Wieder- bzw. Neubesetzung des Postens?

B. Sachverhalt

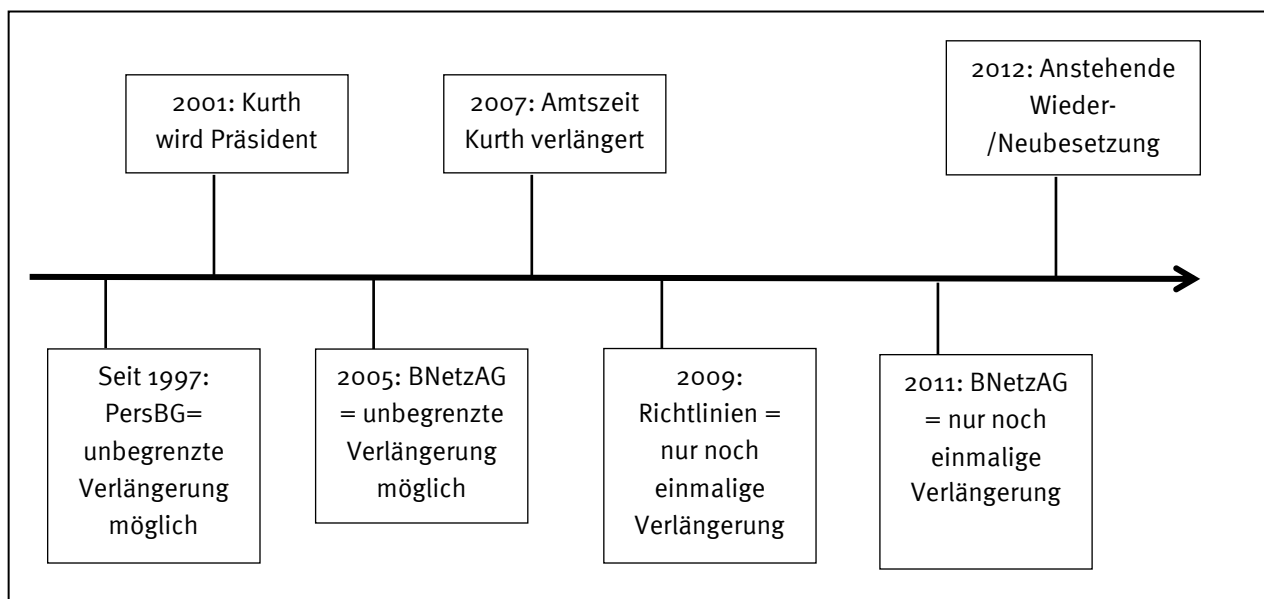


Abbildung: Zeitachse Präsidentenamt BNetzA und rechtliche Entwicklung

Seit dem 9. Februar 2001 ist Matthias Kurth Präsident der BNetzA – damals noch Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP).

Bei seiner Ernennung gab es das BNetzAG noch nicht. Die Regelungen zur Amtszeit des Präsidenten der RegTP waren damals im § 8 Abs. 1 PersBG zu finden. Dieser lautete: „Der Präsident oder die Präsidentin der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; Verlängerung ist zulässig.“

Mit Inkrafttreten des BNetzAG vom 7. Juli 2005 wurde diese Regelung in den § 4 Abs. 1 BNetzAG übernommen: *„Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesnetzagentur steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; eine Verlängerung ist zulässig.“*

Am 1. März 2007 wurde die Amtszeit von Kurth um fünf Jahre verlängert.

Am 13. Juli 2009 traten zwei EU-Richtlinien in Kraft, die bestimmen, dass die Mitgliedstaaten zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde sicherstellen, dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann.¹ Die jetzt geltende Regelung, die diese Richtlinien umsetzt, enthält das BNetzAG seit dem 4. August 2011.

C. Vergleich Gesetzeswortlaut

§ 4 Abs. 1 BNetzAG a.F.	§ 4 Abs. 1 BNetzAG
(1) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesnetzagentur steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; eine Verlängerung ist zulässig.	(1) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesnetzagentur steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; eine einmalige Verlängerung ist zulässig.

D. Geltende Rechtslage

Damit gilt derzeit, dass eine Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten der BNetzA nur noch einmalig zulässig ist. Demnach wäre eine weitere Verlängerung der Amtszeit von Matthias Kurth eigentlich unzulässig.

Allerdings wird in der maßgeblichen Gesetzesbegründung klargestellt, dass vor Inkrafttreten dieser Änderung erfolgte Verlängerungen unberücksichtigt bleiben.² Dort heißt es wörtlich: *„[...] in Zukunft nur noch eine einmalige Verlängerung der Amtszeit zulässig ist. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Verlängerungen bleiben dabei unberücksichtigt.“* Diese Einschränkung ist daher als § 4 Abs. 1 S. 2 wie folgt zu lesen, aber so nicht Teil der Vorschrift:

¹ Art. 35 Abs. 5 lit. b der Richtlinie 2009/72/EG und Art. 39 Abs. 5 lit. b der Richtlinie 2009/73/EG.

² BT-Drs. 17/6072, 98.

§ 4 BNetzAG

(1) Der Präsident oder die Präsidentin der Bundesnetzagentur steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; eine einmalige Verlängerung ist zulässig. *Vor dem 4. August 2011 erfolgte Verlängerungen bleiben dabei unberücksichtigt.*

Die bereits 2007 erfolgte Verlängerung der Amtszeit von Matthias Kurth bleibt somit unberücksichtigt. Die Situation ist dann so zu beurteilen, dass die im Fall von Herrn Kurth mögliche Verlängerung noch nicht verbraucht ist. Er kann also für die Wiederbesetzung des Präsidentenamtes weiterhin berücksichtigt werden.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.